



Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)

**für den berufsbegleitenden Studiengang
Medizinische Radiologietechnologie**

**der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

**durchgeführt von der
Technischen Akademie Wuppertal e.V.**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Westfälische Hochschule folgende Bachelor-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	316
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	316
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	316
§ 3 Studienvoraussetzung	316
§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang	317
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	317
§ 6 Prüfungsausschuss	318
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	320
§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	320
§ 9 Einstufungsprüfung	321
§ 10 Leistungspunkte (Credits)	322
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten	322
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen;	323
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	323
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	323
II. Modulprüfungen	324
§ 15 Ziel, Umfang und Form von Modulprüfungen	324
§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen	325
§ 17 Durchführung der Modulprüfungen	326
§ 18 Klausurarbeiten	327
§ 19 Mündliche Prüfungen	327
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen und Präsentationen	328
III. Praxisphase	328
§ 21 Praxisphase	328
IV. Bachelorarbeit und Kolloquium	329
§ 22 Bachelorarbeit	329
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	330
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	330
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	331
§ 26 Kolloquium	332

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule	332
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	332
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	333
§ 29 Diploma Supplement	334
§ 30 Zusatzmodule	334
VI. Schlussbestimmungen	334
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	334
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	335
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	336
VII. Anlagen	337
Anlage 1: Umrechnungstabelle - Note	337
Anlage 2: Berechnung der Gesamtnote	338
Anlage 3: Curriculum / Studienverlaufsplan	339
Anlage 4: Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	340
§ 1 Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	340
§ 2 Individuelle Anerkennung	340
§ 3 Pauschale Anerkennung	340
§ 4 Antrag auf Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen	341

1) I. Allgemeines

1.1 § 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Medizinische Radiologietechnologie der Westfälischen Hochschule, auf den die Technische Akademie Wuppertal e.V. entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und der Technischen Akademie Wuppertal e.V. vorbereitet hat. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

1.2 § 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Medizinische Radiologietechnologie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (3) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.
- (5) Das Studium kann berufsbegleitend wahrgenommen werden.

1.3 § 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife.
- (2) Zugang zum Studium hat auch, wer den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen dem Studiengang fachlich verwandten Berufsausbildung erlangt hat und danach mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig war. Näheres regelt § 49 Abs. 4 HG in Verbindung mit der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO gemäß der jeweils geltenden Fassung
- (3) Gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und der Technischen Akademie Wuppertal e.V. schließt die Technische Akademie Wuppertal e.V. mit den Studienbewerbern/-innen nach erfolgter Prüfung der Studienvoraussetzungen die Verträge über die Teilnahme am Studiengang ab.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (5) Eine Einschreibung von hochschul- bzw. studiengangswechselnden Studienbewerberinnen/Studienbewerbern in den Bachelor-Studiengang Medizinische Radiologietechnologie erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Bachelor-Studiengang eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Bachelor-Studiengang Medizinische Radiologietechnologie aufweisen.

1.4 § 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Medizinische Radiologietechnologie beträgt acht (8) Semester. Sie schließt eine von der Hochschule begleitete Praxisphase, die Bachelorarbeit und ein zu absolvierendes Kolloquium ein.
- (2) Im Bachelor-Studiengang müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Für fünfundzwanzig (25) Arbeitsstunden wird ein (1) Leistungspunkt (CP) vergeben.
- (3) Der Studienverlauf gilt noch als üblich im Sinne der geltenden Prüfungsordnung, wenn die bzw. der Studierende am Ende eines Fachsemesters mindestens 60 % der laut Prüfungsordnung am Ende dieses Fachsemesters zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat.

1.5 § 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und gegebenenfalls ein Kolloquium).

Ein Modul ist eine zeitlich und thematisch abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.

- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelor-Studiengang einschließlich der Bachelorarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums in der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die Fristen der Elternzeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) zu beachten. Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.

1.6

1.7 § 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:

der/dem Vorsitzenden;
deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter;
einer/einem weiteren Professorinnen/Professoren;
einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
einer/einem Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HG).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Koordinierungsrates vom Präsidium der Westfälischen Hochschule ernannt. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Nr. 3-5 genannte Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen der Westfälischen Hochschule angehören.

Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus und steht keine weitere Stellvertreterin/kein weiterer Stellvertreter mehr zur Verfügung, wird vom Präsidium der Westfälischen Hochschule für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied ernannt.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Präsidium regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der

Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle, dass die/der Prüfungsausschussvorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.

Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten bestimmt sich nach §§ 20, 21 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW). Insbesondere an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Sie sind jedoch anzuhören.

Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn den Mitgliedern in entscheidungsreifen Sachverhalten von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden im E-Mail-Umlaufverfahren ein hinreichend bestimmt gefasster Entscheidungsvorschlag unterbreitet wird, am Umlaufverfahren alle Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sind und kein Mitglied im Verlaufe des Umlaufverfahrens schriftlich (E-Mail) widerspricht.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht ebenfalls das Recht zu, bei der Festlegung von Bewertungen mündlicher Prüfungsleistungen sowie bei Prüfungseinsichten anwesend zu sein. Ausgenommen sind in beiden Fällen studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen. Bei belastenden Entscheidungen ist ihnen vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (7) Die Geschäftsführung sowie die organisatorische und administrative Begleitung des Prüfungsausschusses liegen gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und der Technischen Akademie Wuppertal e.V. bei der Technischen Akademie Wuppertal e.V. Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind an die geschäftsführende Stelle bei der Technischen Akademie Wuppertal e.V. zu richten.

1.8 § 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ferner muss wenigstens einer der Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder gleichzeitig mit der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

Der Prüfling kann die Erstprüferin/den Erstprüfer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der/des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

1.9 § 8

Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die nach Abs. 1 und 2 anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Kompetenzen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne dieses Absatzes die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt
- (4) Sonstige ggf. außerhalb des Hochschulwesens - insbesondere im Wege beruflicher Praxis oder Aus- und Weiterbildung – erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen können auf Antrag maximal die Hälfte der vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Dabei legt die antragstellende Person die für eine solche Prüfung notwendigen Unterlagen vor (z.B. Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Fächerbeschreibung u.ä.). Näheres regelt Anlage 4.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen der Prüfungsordnung eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen, Kenntnissen und Qualifikationen ist die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

1.10 § 9

Einstufungsprüfung

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten der § 7 und der § 11.

1.11 § 10

Leistungspunkte (Credits)

- (1) Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 25 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte.

Insgesamt werden für die Modulprüfungen 140 Leistungspunkte, sowie für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase 24 Leistungspunkte, für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und für das Kolloquium 4 Leistungspunkte vergeben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene Modulprüfung eine Note erteilt.

- (2) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- oder Seminaranteilen eines Moduls kann ein Teil der Leistungspunkte eines Moduls vergeben werden.

1.12 § 11

Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben.

Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung werden die Noten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Ein rechnerischer Wert über 4,0 ergibt die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Differenzierte Noten kleiner 1,0 und größer 4,0 sind ausgeschlossen. Ergibt sich eine Note aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, so wird eine Gewichtung der einzelnen Teilleistungen vorgenommen und die Leistung für jede Teilleistung wird in Prozentpunkten bewertet. Aus diesen Bewertungen wird das gewichtete arithmetische Mittel gebildet und aus diesem gemäß der im Anlage 1 abgebildeten Tabelle eine Modulnote bestimmt.

- (4) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

1.13 § 12

Bestehen von Modulprüfungen;

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen insgesamt gemäß der in Anlage 1 dargestellten Tabelle mit mindestens 50%, Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

1.14 § 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung darf bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen je nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

1.15 § 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der festgelegten Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten. Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2) II. Modulprüfungen

1.16 § 15

Ziel, Umfang und Form von Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer, als mündliche Prüfung mit einer Dauer von maximal 45 Minuten, als Vortrag oder Präsentation, als schriftliche Ausarbeitung/Referat oder als Kombination aus diesen durchgeführt. Zusätzlich können Prüfungen in der Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Die an einem Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn eines Studiensemesters die zu erbringende Prüfungsleistung, die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Gewichtung etwaiger Teilleistungen für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Erfolgen von der Prüferin/vom Prüfer keine Festlegungen nach Satz 3, dann wird die Modulprüfung in der Prüfungsform einer Klausur durchgeführt.

- (3) Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind zugelassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen/des Einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (5) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt Abs. 2.

- (6) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil findet Abs. 2 Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der Modulprüfung ergibt sich aus den der Teilprüfungen als gewichteter arithmetischer Mittel, §18 Abs. 4 Anwendung.
- (7) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang oder elektronisch bekannt zu geben.
- (8) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.

Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht wurden.

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

1.17 § 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist und die jeweiligen für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch oder schriftlich über Studiensekretariat bei der Technischen Akademie Wuppertal an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch oder schriftlich über Studiensekretariat bei der Technischen Akademie Wuppertal bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder durch das elektronische Prüfungsinformationssystem.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Studierende/der Studierende eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Studiengang der Westfälischen Hochschule haben.

1.18 § 17

Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sollen in der Regel innerhalb der festgesetzten Prüfungszeiträume liegen, die bei Semesterbeginn bekannt gegeben werden. Die Modulprüfungen können unmittelbar nach dem Modul stattfinden; zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen kann durch die/den Prüfungsausschussvorsitzenden Anwesenheitspflicht vorgeschrieben werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 75% der Veranstaltung anwesend sind.

Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Krankheit oder aus durch sie/ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der/des Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (6) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal weiter.

1.19 § 18

Klausurarbeiten

- (1) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Eine Klausur kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe gemäß § 15 Abs. 2 gemeinsam fest.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu benoten. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bewertet jede Prüferin/jeder Prüfer den Teil der Prüfung, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Benotung der Klausurarbeiten ist den Studierenden durch die Prüferinnen und Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens eine Woche vor dem Termin der folgenden Wiederholungsprüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das vom Studiensekretariat bei der Technischen Akademie Wuppertal bereit gestellte System oder durch Aushang.

1.20 §19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Benotung hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin/jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß § 15 Abs. 2 gemeinsam fest. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern abzulegen und von diesen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer legt die Prüfungszeit für alle Prüflinge einheitlich fest. Die Prüfungsdauer beträgt maximal 45 Minuten.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer oder einer Prüferin/einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

1.21 § 20

Schriftliche Ausarbeitungen und Präsentationen

- (1) In der schriftlichen Ausarbeitung oder Präsentation soll die/der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (2) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausarbeit, Seminararbeit oder Projektbericht von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. § 18 Abs. 2 bis Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Präsentationen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer eines Vortrags oder einer Präsentation sollte in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

3) III. Praxisphase

1.22 § 21

Praxisphase

- (1) Im Bachelor-Studiengang ist eine berufspraktische Studienphase (Praktische Studienphase, Praxisphase) integriert.
- (2) In der Praktischen Studienphase soll die/der Studierende die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis anwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen reflektieren und auswerten. Während der Praktischen Studienphase sollen Studierende Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen und Einblick in die informatischen, technischen, organisatorischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der/ des Studierenden durch eine Dozentin/ einen Dozenten fachlich begleitet.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase ist elektronisch oder schriftlich über das Studiensekretariat bei der Technischen Akademie Wuppertal an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Zur praktischen Studienphase kann zugelassen werden, wer mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (5) Über die Praxisphase erstellt die/ der Studierende einen Praxisphasenbericht.
- (6) Die erfolgreiche Ableitung der Praxisphase wird von der/ dem für die Begleitung zuständigen Dozenten bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/ des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die/der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt und die Ergebnisse im schriftlichen Praxisphasenbericht niedergelegt hat. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde ist dabei zu berücksichtigen. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 24 Leistungspunkte erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

4) IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

1.23 § 22

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im dem nach dem Studienverlaufsplan letzten Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann grundsätzlich von jeder/jedem, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, betreut und bewertet werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/ einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema aus fachlichen Gründen dadurch besser betreut werden kann.

Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für ein Themenfeld aus dem Studiengang für die Bachelorarbeit zu machen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

1.24 § 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die berufspraktische Studienphase (Praxisphase) absolviert und mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die/den Prüfungsausschussvorsitzenden über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zum Bachelor-Studiengang Medizinische Radiologietechnologie hat, endgültig nicht bestanden hat.
 2. Ein Vorschlag zur Bestellung der Erstprüferin/des Erstprüfers zur Betreuung der Bachelorarbeit. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

1.25 § 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Eine begründete Ausnahme stellt auch eine Erkrankung dar, aufgrund derer die Bearbeitung der Bachelorarbeit nicht oder nicht in der vorgegebenen Zeit möglich ist. Die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.

§ 14 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die /der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

1.26 § 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dem Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Version zuzustellen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Eine Zustellung mit der Post per Einschreiben ist möglich. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Jede Form der Bachelorarbeit oder ihrer Teile kann hinsichtlich der Urheberschaft der/des Studierenden überprüft werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Die Prüferinnen/Prüfer werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/der zweite Prüferin/Prüfer wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Benotung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

1.27 § 26

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist zu benoten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die/den Prüfungsausschussvorsitzenden über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit dauert höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die Regelungen zu § 19 dieser Ordnung entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

5) V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

1.28 § 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der erworbenen Leistungspunkte.

1.29 § 28

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die nach § 8 anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, der Note der Bachelorprüfung und der Note des Kolloquiums (jeweils in Prozentpunkten) ermittelt. Dabei wird jede Modulnote (Prozentpunkte) mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten (Credits) gewichtet. Dies gilt entsprechend für die Note des Kolloquiums. Die Bachelorarbeit wird mit der doppelten Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte (Credits) gewichtet. Ein Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote findet sich in Anlage 2.

- (2) Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:

- A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
- B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
- C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
- D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
- E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.

- (3) Das Zeugnis ist von der Präsidentin/dem Präsidenten der Westfälischen Hochschule und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses handschriftlich zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Westfälischen Hochschule und der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

1.30 § 29

Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Dieses wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden handschriftlich unterzeichnet. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

1.31 § 30

Zusatzmodule

Die Studentin/ der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

6) VI. Schlussbestimmungen

1.32 § 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal bei der Prüferin/dem Prüfer zu stellen, sowie der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. § 32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Dem Prüfling ist vollständige Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Termin der Einsichtnahme erfolgt in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Modulprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzulegen.
- (4) Die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung von der Technischen Akademie Wuppertal archiviert. Nach Ablauf des Zeitraums können die Dokumente vernichtet.

1.33 § 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3, gegebenenfalls auch die Urkunde und das Diplom Supplement, werden eingezogen und gegebenenfalls neu erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

1.34 § 33

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen vom 25.09.2019. Diese Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch
den Präsidenten der Westfälischen Hochschule, Gelsenkirchen, den 27.09.2019 .

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Der Vorstand
Technische Akademie Wuppertal e.V.

7) VII. Anlagen

1.35 Anlage 1: Umrechnungstabelle - Note

Zehntelnote	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	Sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	
1,6	89	Gut
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
2,0	82	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	Befriedigend
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	Ausreichend
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	

1.36 Anlage 2: Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtbewertung P_{Ges} in Prozentpunkten ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der mit Prozentpunkten bewerteten Module nach Anlage 3:

$$P_{Ges} = (4 \cdot P_{M4} + 6 \cdot P_{M6} + 8 \cdot P_{M8} + \dots + 2 \cdot 12 \cdot P_{BA} + 4 \cdot P_{Ko}) / (\text{Summe der Gewichte})$$

P_{M4} = erreichte Prozentpunkte im Modul mit 4 CP

P_{M6} = erreichte Prozentpunkte im Modul mit 6 CP

P_{M8} = erreichte Prozentpunkte im Modul mit 8 CP

... = gewichtete Prozentpunkte in weiteren Modulen

P_{BA} = erreichte Prozentpunkte für die Bachelorarbeit

P_{Ko} = erreichte Prozentpunkte für das Kolloquium

In die Berechnung der Gesamtbewertung P_{Ges} gehen ausschließlich bewertete/benotete Module gewichtet ein. Alle mit „bestanden“ bewerteten/benoteten - ggf. gemäß §8 anerkannten - Module gehen nicht in die Gesamtbewertung ein, ihr Gewicht ist null. Das Gewicht eines bewerteten/benoteten Moduls (im Zähler) ist in der Regel gleich den ihm zugeordneten Leistungspunkten (CP). Die Summe der Gewichte (im Nenner) ergibt sich aus der Gesamtsumme aller Leistungspunkte der Module, abzüglich der Leistungspunkte der nicht bewerteten/benotenden und besonders zu wertenden Module.

In diesem Studiengang wird die Praxisphase nicht bewertet/benotet. Das Gewicht der Bachelorarbeit entspricht dem Zweifachen der ihr zugeordneten Leistungspunkte ($2 \cdot 12\text{CP}$).

Die Summe der Gewichte (Nenner) ergibt sich aus der Gesamtsumme aller Leistungspunkte der Module (180CP nach Anlage 3), abzüglich der Leistungspunkte der nicht bewerteten Praxisphase (24CP), zuzüglich der zusätzlichen Leistungspunkte der Bachelorarbeit (12CP), abzüglich der Summe der Leistungspunkte der mit „bestanden“ bewerteten/benoteten Module (bezeichnet mit x).

Somit beträgt die Summe der Gewichte $(180-24+12-x)\text{CP}=(168-x)\text{CP}$.

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Gesamtbewertung P_{Ges} gemäß Anlage 1.

1.37 Anlage 3: Curriculum / Studienverlaufsplan

Studiengang Medizinische Radiologietechnologie, B.Sc., berufsbegleitend											
Nr.	Modul / Semester / Leistungspunkte (CP)	Semester								Summe	Praktika
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	CP	P
1,0 Mathematik, Physik, Informatik											
1,1	Grundlagen der Mathematik	6								6	
1,2	Statistik und Datenanalyse			4						4	
1,3	Grundlagen der Physik	4								4	
1,4	Strahlenphysik		6							6	
1,5	Grundlagen der Informatik			4						4	
1,6	Informatik in der Radiologietechnologie				6					6	P
2,0 Medizintechnik und Anwendung in Medizin											
2,1	Dosimetrie und Strahlenschutz			6						6	P
2,2	Technik der Computertomographie					6				6	P
2,3	Technik der Magnetresonanztomographie						6			6	P
2,4	Technik & Anwendung der radiologischen Diagnostik			8						8	P
2,5	Digitale Projektionsradiographie				6					6	P
2,6	Ultraschalltechnik, Diagnostik & Therapie					6				6	P
2,7	Molekulare Bildgebung, Hybridtechnologien						6			6	P
3,0 Medizin											
3,1	Anatomie 1	6								6	
3,2	Anatomie 2		6							6	
3,3	Physiologie und Pathologie		6							6	
3,4	Schnittbildanatomie und -pathologie				6					6	
3,5	Anwendungen der Computertomographie					6				6	P
3,6	Anwendungen der Magnetresonanztomographie						6			6	P
4,0 Management und Kommunikation											
4,1	Professionalität und Interprofessionelle Zusammenarbeit				6					6	
4,2	Prozessmanagement, Einkauf und Logistik							6		6	
4,3	Personalmanagement und Mitarbeiterführung							6		6	
5,0 Profilierende Module											
5,1	Praktische Studienphase (Praxisphase)							12	12	24	
5,2	Wissenschaftliches Arbeiten					6				6	
5,3	Aktuelle Themen der Radiologietechnologie						6			6	
5,4	Bachelorarbeit								12	12	
5,5	Kolloquium								4	4	
Summen / Semester / Leistungspunkte (CP)		16	18	22	24	24	24	24	28	180	

Zahlenangaben in Leistungspunkten (CP)

P = Modul mit Praktikum

1.38 Anlage 4: Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

1.39 § 1

Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche im Rahmen einer beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung und/oder einer Berufstätigkeit erlangt wurden, können auf den berufsbegleitenden Studiengang Medizinische Radiologietechnologie anerkannt werden, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Lernzielen, Inhalt und Niveau im Wesentlichen gleichwertig sind. Keine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn zwischen den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und den in den jeweiligen Studienmodulen zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn die anzuerkennenden Kompetenzen nicht mindestens zu 75% den Lernzielen und Lerninhalten sowie dem Kompetenzniveau eines Moduls entsprechen, das ersetzt werden soll.
- (2) In der Regel ist eine Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen nur auf Module der ersten drei Fachsemester und das Modul Praktische Studienphase (Praxisphase) möglich.

1.40 § 2

Individuelle Anerkennung

- (3) Individuelle Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt auf Basis einer Portfolio-Beurteilung anhand von schriftlich dokumentierten Nachweisen.

1.41 § 3

Pauschale Anerkennung

- (1) Eine pauschale Anerkennung kann für medizinisch-technische Assistenten der Radiologie erfolgen, wenn ihre Ausbildung nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz) vom 02.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes am 06.12.2011, in Verbindung mit der Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung (MTA-APrV) vom 25.04.1994 zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes am 06.12.2011, absolviert worden ist.
- (2) Medizinisch-technischen Assistenten der Radiologie können folgende Module mit insgesamt 56CP (Leistungspunkten) pauschal anerkannt werden: Anatomie 1 (6CP), Anatomie 2 (6CP), Physiologie und Pathologie (6CP), Strahlenphysik (6CP), Technik und Anwendung Radiologische Diagnostik (8CP), Praktische Studienphase (Praxisphase) (24CP).

1.42 § 4

Antrag auf Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen

- (1) Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist schriftlich über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu beantragen.
- (2) Anträge auf individuelle Anerkennung werden jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul gestellt. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen (Zeugnisse, Zertifikate, Arbeitsproben etc.) nachzuweisen, dass sie/er über gleichwertige Kompetenzen im Sinne der Anlage 4, § 1 Abs. 1, verfügt.
- (3) Bei Anträgen auf pauschale Anerkennung, muss die Antragstellerin/der Antragsteller durch ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde nachweisen, dass sie/er die in Anlage 4 § 3 Abs. 1 genannte Ausbildung erfolgreich absolviert hat.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Sie/er teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, ob außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt wurden, sowie die Höhe der angerechneten Leistungspunkte.